

Allgemeine Geschäftsbedingungen der „Die Kleine Gärtnerei“

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Für den zwischen Ihnen als Kunden und uns als Gärtnerei abgeschlossenen Vertrag über gärtnerische Leistungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- (2) Auf der Website, in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

§ 2 Grabpflegevertrag

- (1) Die Grabpflege wird fachgerecht, mit gärtnerischer Sorgfalt und nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung ausgeführt.
- (2) Die gärtnerische Pflege im Rahmen eines Grabpflegevertrages umfasst: in regelmäßigen Abständen das Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Gießen und Düngen soweit fachlich erforderlich.
- (3) Arbeiten am Grabstein und der Steineinfassung (Steinreinigung, Neuverlegung, etc.), sowie Pflegearbeiten außerhalb der Grabstätte (z.B. Zwischenwege, Trittplatten, Bäume, Sträucher, Wildwuchs von Nachbargräbern usw.) gehören nicht zur Grabpflege.
- (4) Das bei der klassischen Grabpflege eingebaute Bewässerungssystem bleibt Eigentum der Gärtnerei und wird nach Vertragsauflösung ausgebaut.

§ 3 Gesondert zu vereinbarende gärtnerische Leistungen

- (1) Sämtliche weitere gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden ebenfalls fachgerecht, mit gärtnerischer Sorgfalt und nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung ausgeführt.
- (2) Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und Pflanzungen werden ausgeführt, wann und wie es die Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall gestatten bzw. erfordern.
- (3) Angeboten werden je nach individueller Absprache insbesondere die Grabbepflanzung, die Grabgestaltung, die Grabneuanlage, ein Gieß-, Liefer- und Fotodienst, die Grabsteinreinigung und die Reinigung von Einfassungen. Grabverkleinerungen oder Auflösungen der Grabstellen richten sich insbesondere nach den verschiedenen Auflagen der Gemeinde bzw. des Friedhofs.

§ 4 Rügefristen, Eigentumsvorbehalt

- (1) Verlangt der Kunde nach Fertigstellung der konkreten Leistung eine Abnahme, so hat er sie binnen zehn Werktagen durchzuführen. Eine andere Frist kann vereinbart werden. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zehn Werktagen nach Versand der Rechnung.
- (2) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen unser Eigentum.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z. B. durch ungünstige örtliche Lagen der Grabstätten (schattige Lagen, mangelnde oder schwer bearbeitbare Böden, die einen gesunden Anwuchs der Pflanzen in Frage stellen) bedingt und vorhersehbar sind und Ihnen vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Grabvasen, Tonschalen und ähnliches werden auf dem Grab belassen, eine Haftung dafür erfolgt nicht.

§ 6 Zahlung, Verzug, Preisanpassungsklausel

- (1) Sofern wir mit Ihnen nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der von Ihnen geschuldete Preis ohne Abzug sofort zu zahlen, nachdem unsere Rechnung bei Ihnen eingegangen ist.
- (2) Die Grabpflege wird je nach individueller Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- (3) Die Bepflanzungsarbeiten und sonstige Verträge, die einmalige Leistungserbringung gerichtet sind, werden jeweils nach erfolgter Bepflanzung bzw. Leistung in Rechnung gestellt.
- (4) Sobald die vereinbarte Zahlungsfrist überschritten ist, geraten Sie automatisch in Verzug. Der Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ein.
- (5) Geraten Sie in Verzug, so sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Wir behalten uns insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- (6) Erhöhen sich nach Auftragserteilung die Preise der Pflanzen oder die Tariflöhne oder die ortsüblichen Effektivlöhne, so werden in der Rechnung die erhöhten Preise und Löhne zugrunde gelegt. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Tariflöhnen, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Eine entsprechende Preisanpassung erfolgt jeweils nur nach Beginn eines neuen Jahres.

§ 7 Auftragsdauer, Kündigungsrecht

Aufträge, die zeitlich unbeschränkt erteilt werden, laufen um jeweils ein Kalenderjahr weiter, falls sie nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres zum Jahresende schriftlich von Ihnen gekündigt werden.

§ 8 Wechsel des Vertragspartners

Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten (Rechtsnachfolger) zu übertragen. Hierüber werden wir Sie unverzüglich informieren. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

§ 9 Schlussvereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.